

Irrthümer in kleineren Umständen der erzählten Begebenheiten, in Angabe der Zahlen, in unrichtig geschriebenen Orts- und Personen-Namen gemeint. Denn Soloecismen, Barbarismen, Germanismen in einer französischen Schrift sind gewiß sehr wesentliche Fehler, und es läßt sich erweisen, daß der erhabene Autor selbst sie als solche beurtheilt hat.

Ew. Hochwohlgeboren legte ich in einem eigenen Schreiben meine Zweifel über den Begriff des Grammatischen vor, und fragte an, in welchem Umfange die verehrliche Commission denselben gefaßt habe. Sie waren durch Ihre nahe bevorstehende Abreise um die Mitte des Monats August verhindert mir schriftlich zu antworten, erklärten sich aber mündlich dahin, daß außer der Syntax auch der Sprachgebrauch, die Idiotismen und die lexicographischen Bestimmungen allerdings mit zur Grammatik gehören. Hiebei beruhigte ich mich, indem bei dieser Ausdehnung des Begriffs die Aufstellung eines correcten Textes mir möglich zu seyn schien.

In einer zur Besorgung eines weitumfassenden und vielseitigen litterarischen Unternehmens niedergesetzten Commission erachte ich die Vertheilung der Arbeiten nach den verschiedenen Fächern (in dem vorliegenden Falle dem militärischen, historischen, geographischen, chronologischen, litterarischen und grammatischen) für durchaus unentbehrlich. So ist es auch in England und Frankreich allgemeine Sitte. Das Comité erwählt einen Berichtstatter, dessen vollendete Vorarbeit dann als erste Grundlage einer ferneren Berathung dient, welche dadurch sehr erleichtert wird.

Wenn ich mich in meinem Schreiben an Ew. Hochwohlgeboren unvorsichtig ausgedrückt habe, so nehme ich dieß gern zurück. Ich habe nur Folgendes gemeint: Die Ausarbeitung des Entwurfes zur Aufstellung eines correcten Textes müsse Einem Mitgliede übertragen werden, weil sonst keine Gleichförmigkeit darin Statt finden würde. Daß dieser Entwurf der Commission vorgelegt werden müsse, versteht sich von selbst. Ohne Zustimmung des bevollmächtigten Collegiums ist es ja ohnehin unmöglich irgend etwas zur Ausführung zu fördern.

Das Collegium hat ohne Zweifel das Recht den Entwurf im ganzen zu verwerfen; sollte sie aber so wesentliche Veränderungen damit vornehmen, daß der Vorarbeiter sein Werk nicht mehr darin erkennen könnte, so müßte ihm verstattet seyn, seinen Entwurf zurückzunehmen, um sich vor der solidarischen Verantwortlichkeit zu verwahren.

Freilich, der Ausarbeiter muß sich des Zutrauens seiner Collegen zu erfreuen haben, sonst wird es ihm an Muth fehlen, die mühselige Arbeit